



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0451/2021</b>		Datum: 22.06.2021	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0657-21	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 "Ortsteil Lay" für ein Bauvorhaben in Lay in der Straße Am Hubertsborn</b>			
Gremienweg:			
06.07.2021	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 247 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

#### 1. Überschreitung der Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	23.03.2021						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Errichtung einer Balkonüberdachung mit verglasten Wänden						
<b>Grundstück/Straße</b>	Am Hubertsborn 10						
<b>Gemarkung</b>	Lay						
<b>Flur</b>	2						
<b>Flurstück</b>	1090						

### Begründung:

Der Antragsteller plant für einen ein Teil des bestehenden Balkons die Errichtung einer Überdachung mit verglasten seitlichen Wänden. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252.

Das geplante Vorhaben überschreitet die hintere Baugrenze um ca. 1,50 m auf einer Breite von ca. 4,00 m. Der bestehende im Balkon im Erdgeschoss überschreitet bereits die hintere Baugrenze um ca. 1,50 m.

Statisch wird der in Rede stehende Balkonbereich durch 2 Stützen unterstützt, die innerhalb des Baufensters zum Liegen kommen.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlage/n:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** keine signifikanten